



Branchenvereinbarung

zwischen

Verband **Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)**

und

Agricura Genossenschaft

(Düngerimporteure und -produzenten / Stickstoffpflichtlagerhalter)

1. Präambel

Perchlorat wurde vor rund vier Jahren in der Schweiz erstmals als unerwünschter Inhaltsstoff in einzelnen Gemüse- und Früchteproben nachgewiesen. Entsprechende Abklärungen durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope haben ergeben, dass eine der Ursachen für das Auftreten von Perchlorat in Gemüse und Früchten der eingesetzte Dünger ist. Weiter kann der Einsatz mit Perchlorat verunreinigte Dünger bei Erdkulturen im Gewächshaus zu einer Akkumulation mit dem unerwünschten Stoff in den Böden führen.

Perchloratsalze in zu hoher Konzentration werden als gesundheitsgefährdend eingestuft. Um die effektive Gefährlichkeit von Perchlorat wissenschaftlich detailliert festzustellen und um konkrete Massnahmen treffen zu können, werden europaweit Daten zusammengetragen und ausgewertet. Das BLV beteiligt sich an diesen Projekten und arbeitet mit den europäischen Behörden eng zusammen.

Gestützt auf die Gegebenheiten hat das Bundesamt für Gesundheit, BAG (heute Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) im Jahr 2013 provisorische Höchstkonzentrationen für Perchlorat für Lebensmittel erlassen. Die für die Zulassung von Düngemittel zuständige Behörde, das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), hat ihrerseits Empfehlungen für den Einsatz und die Beschaffung für perchloratarme Dünger erlassen.

Im Rahmen ihrer Produkteverantwortung und zur Förderung der Produktion von inländischen, gesunden Nahrungsmitteln schliessen der VSGP und die Agricura Genossenschaft diese Branchenvereinbarung ab.

2. Perchloratarme Dünger

Perchloratfreie Dünger die **Kaliumnitrat** oder **Monokaliumphosphat (MKP)** enthalten sind auf den Weltmärkten nicht erhältlich, sondern nur perchloratarme oder Produkte mit einem sehr tiefen Perchloratwert. Absolut perchloratfreie Dünger die Kaliumnitrat oder Monokaliumphosphat enthalten bedürften einer vorgängigen chemischen Behandlung.

Die Europäische Kommission hat am 17. März 2016 im Paket zur Kreislaufwirtschaft in den Anhängen einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngerprodukten mit CE Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) 1107/2009 eingereicht. Es ist somit davon auszugehen, dass die europäische Union mittelfristig einen Höchstwert für Perchlorat gesetzlich verankern wird.

Gemäss dem aktuellen Vorschlag darf zurzeit ein Düngerprodukt folgenden Höchstwert nicht überschreiten:

Perchlorat (ClO_4) – 50 mg/kg (50 ppm) Trockenmasse

Mit einem Höchstwert von 50 mg/kg ist gemäss heutigem Wissensstand gewährleistet, dass die provisorischen Höchstwertkonzentrationen des BAG für Perchlorat in der Gemüse-, Früchte- und Kräuterproduktion eingehalten werden können. Liegen neue Erkenntnisse vor, wird der Wert überprüft.

3. Verhaltensregelungen der Verkäufer und Käufer von kaliumnitrat- oder monokaliumphosphathaltigen Düngemitteln für die Gemüse-, und Kräuterproduktion

Mitglieder der Agricura / Verkäufer:

- Die Mitglieder beschaffen ausschliesslich perchloratarme bzw. Produkte mit einem sehr tiefen Perchloratgehalt. Der Höchstwert von 50 mg/kg Trockenmasse wird nicht überschritten.
- Sie verlangen bei der Beschaffung vom Produzenten/Lieferanten eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass der Höchstwert von 50 mg/kg Perchlorat nicht überschritten wird. Der Verkäufer übergibt dem Käufer auf Verlangen eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass der maximale Höchstwert von 50 mg/kg Perchlorat nicht überschritten wird.
- Die Mitglieder informieren ihre Händler und Wiederverkäufer in geeigneter Form über die Möglichkeit, dass sie beim Verkäufer eine Bestätigung betreffend die Einhaltung des Höchstwertes von 50 mg/kg Perchlorat anfordern können.
- Die Mitglieder beraten die Käufer.

Mitglieder des VSGP / Käufer:

- Mitglieder erkundigen sich beim Lieferanten über perchloratarme Dünger bzw. Düngern mit einem sehr tiefen Perchloratgehalt.
- Sie können vom Düngelieferanten eine Bestätigung mit Garantie verlangen, aus welcher hervorgeht, dass der Höchstwert von 50 mg/kg Perchlorat nicht überschritten wird. Verlangt der Käufer nebst der Bestätigung zusätzlich eine Düngermanalyse, so hat der Verkäufer die Kosten zu tragen, wenn der Höchstwert überschritten wurde. Bestätigt sich die Einhaltung des Höchstwertes gemäss der gemachten Bestätigung, so hat der Käufer die Kosten selber zu tragen.

4. Verbindlichkeit / Haftung

Diese Branchenvereinbarung wird nach dem Prinzip der Eigenverantwortung jedes einzelnen Branchenmitglieds abgeschlossen. Für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Mitglieder der Branchenorganisationen haften der VSGP und die Agricura Genossen nicht.

Die Verwaltung der Agricura Genossenschaft hat die vorliegende Vereinbarung am 17.02.2017 auf dem Zirkularweg verabschiedet. Die Mitglieder der Agricura Genossenschaft werden/wurden in geeigneter Weise informiert.

Die Kommission Anbautechnik & Labels des VSGP hat die Vereinbarung am 09.02.2017 verabschiedet. Die Mitglieder des VSGP werden/wurden in geeigneter Weise informiert.

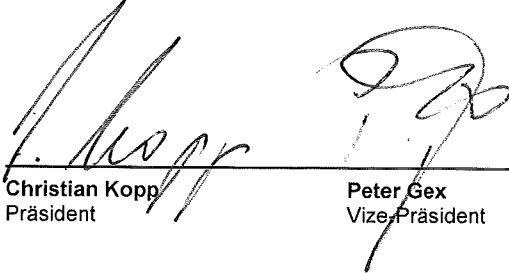
5. Schlussbestimmungen:

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und hat bis zum Widerruf einer Partei oder einer einvernehmlichen Anpassung Gültigkeit; Vorbehalten gesetzlicher Bestimmungen.

Bern, im Februar 2017

Bern, im Februar 2017

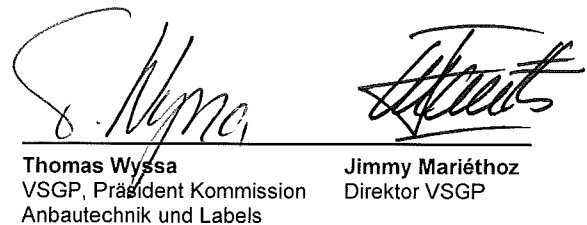
Agricura
Genossenschaft



Christian Kopp
Präsident

Peter Gex
Vize-Präsident

Verband Schweizer
Gemüseproduzenten, VSGP



Thomas Wyssa
VSGP, Präsident Kommission
Anbautechnik und Labels

Jimmy Mariéthoz
Direktor VSGP

Kopie z.K.: Mitglieder der Agricura Genossenschaft und Plattform
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Bundesamt für Landwirtschaft
Bundesamt für Gesundheit
Bundesamt für Umwelt
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
SWISSCOFEL
Verein SwissGAP